

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Winfried Wolf und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/4417 –

Nächtliche Straßenbeleuchtung und Hilfestellung für Autohalterinnen und Autohalter

In der Stadt Königswinter wurden in der ersten Aprilwoche nachts Straßenlaternen abgeschaltet, um Energie und Geld einzusparen. Auf das Jahr hochgerechnet wurden allein für die 3 750 Laternen in Königswinter Einsparungen von fast 100 000 DM erwartet. Bundesweit wären Einsparungen in der Größenordnung von 200 Mio. DM möglich. Die Aktion mußte jedoch abgebrochen werden, nachdem festgestellt wurde, daß die fraglichen Laternen nicht mit dem dafür zwingend vorgeschriebenen Zeichen 394 der StVO (rote Binde) versehen waren. Die Ausrüstung der Straßenlaternen mit der „roten Binde“ hätte Kosten zur Folge, die den Einsparungseffekt weitgehend zunichte machen würden.

1. Stimmt die Bundesregierung zu, daß das StVO-Zeichen 394 den einzigen Zweck hat, unter Laternen parkende Autobesitzerinnen und -besitzer darüber zu informieren, daß ihr Fahrzeug nicht die ganze Nacht beleuchtet wird?

Zeichen 394 StVO muß in Verbindung zu den Bestimmungen des § 17 StVO gesehen werden. § 17 Abs. 4 StVO bestimmt aus Verkehrssicherheitsgründen, daß innerhalb geschlossener Ortschaften die der Fahrbahn zugewandte Fahrzeugseite durch Parkleuchten oder auf andere zugelassene Weise kenntlich zu machen ist; eine eigene Beleuchtung ist dann entbehrlich, wenn die Straßenbeleuchtung das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung deutlich sichtbar macht. Diese Bestimmung gewährleistet, daß abgestellte Fahrzeuge für den fließenden Verkehr sichtbar sind und es nicht zu Unfällen durch Auffahren auf abgestellte Fahrzeuge kommt. Um dem Kraftfahrer anzuzeigen, ob eine Straßenlaterne die ganze Nacht über leuchtet und damit eine eigene

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 8. Mai 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Beleuchtung des abgestellten Fahrzeuges entbehrlich ist, wird die Straßenlaterne mit Zeichen 394 gekennzeichnet.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß demnach in Parkverbotsgebieten (StVO-Zeichen 283, 286 und 290) die vorgeschriebene Anbringung von „roten Binden“ völlig nutzlos ist?

Wo Halten und Parken verboten ist, bedarf es nicht der Kennzeichnung von Straßenlaternen mit Zeichen 394 StVO. Ist durch Zeichen 283 ein Haltverbot auf der Fahrbahn angeordnet, ist die Kennzeichnung einer Straßenlaterne mithin entbehrlich. Anders ist dies bei Anordnung von Zeichen 286 bzw. 290 StVO zu sehen. Die Zeichen verbieten das Halten auf der Fahrbahn über drei Minuten; zum Be- oder Entladen gilt diese zeitliche Beschränkung jedoch nicht. Das Erfordernis der Kennzeichnung der haltenden Fahrzeuge auf der Fahrbahn nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 StVO gilt deshalb auch hier. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß durch Zusatzzeichen zu Zeichen 286 bzw. Zeichen 290 StVO Anwohnern gestattet werden kann zu parken. Auch für die parkenden Anwohner besteht die Kennzeichnungspflicht ihres Fahrzeuges gemäß § 17 Abs. 4 StVO.

3. Hält die Bundesregierung die kostenlose Ausleuchtung von kostenlos bereitgestellten Autostellplätzen für ein besonders schützenswertes Gut oder ein Grundrecht, so daß eigens mittels StVO-Zeichen darauf hingewiesen werden muß, wenn diese Ausleuchtung nicht die ganze Nacht hindurch stattfindet?

Straßenbeleuchtung hat nicht den Zweck, nachts beleuchteten Parkraum zu schaffen. Sie dient vielmehr der Verkehrssicherheit und erleichtert es dem Fahrzeugführer, insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer im Verkehrsraum, beispielsweise Fußgänger und Radfahrer, zu erkennen. Bestehen aus Verkehrssicherheitsgründen keine Bedenken die Straßenbeleuchtung nicht die ganze Nacht über brennen zu lassen, muß dies dem auf der Fahrbahn parkenden Fahrzeugführer mitgeteilt werden, damit er sein Fahrzeug durch Parkleuchten für den fließenden Verkehr sichtbar machen kann. Hierzu dient die Markierung der Straßenlaterne durch Zeichen 394 StVO.

4. Gedenkt die Bundesregierung in Zukunft mit ähnlicher Fürsorglichkeit die Beleuchtung von Gehwegen sicherzustellen, die heute meistens durch am Straßenrand abgestellte Autos im Dunkeln liegen, während die Straßenlaternen vorwiegend auf die Beleuchtung der Fahrbahn ausgerichtet sind?

Straßenbeleuchtung dient der Verkehrssicherheit bei Dunkelheit im Straßenraum. Die schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie abgestellte Fahrzeuge am Fahrbahnrand müssen erkennbar sein. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 5.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die heute meist anzutreffende Beleuchtungssituation mit auf die Fahrbahn ausgerichteten Lampen und auf den Gehweg fallenden Schatten parkender Autos wegen der starken Kontraste für Fußgänger ungünstig ist und somit für diese größere Sicherheitsrisiken bildet als ein gleichmäßig mit nächtlichem Streulicht ausgeleuchteter Gehweg, und sieht sie insofern einen Handlungsbedarf?

Gründe für die Feststellung, daß eine Straßenbeleuchtung zu Nachteilen der Fußgänger auf dem Gehweg führen kann, sind nicht ersichtlich. Gehwege müssen verkehrssicher für die Fußgänger angelegt sein. Sind sie es nicht, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Fußgänger auch bei Dunkelheit auf Gehwegen nicht zu Schaden kommen – beispielsweise durch erkennbare Absperrmaßnahmen oder Beleuchtung des betreffenden Gehwegbereichs.

Nächtliche Beleuchtungen dienen nicht dem Komfort der Verkehrsteilnehmer, sondern werden ausschließlich aus Sicherheitsüberlegungen angeordnet – dies gilt für den Gehwegbereich ebenso, wie für den Straßenraum.

